



## **Polizeiverordnung**

Polizeiverordnung der Stadt Gaggenau gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 25. Februar 2014 erlässt der Oberbürgermeister als Ortschaftspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats in der Sitzung vom 19. Oktober 2015 nachstehende Polizeiverordnung.

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Treppen (Staffeln) (§42 Abs. 4a StVO).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen sowie Plätze vor Schulen und öffentlichen Hallen.
- (4) Friedhöfe stehen Grün- und Erholungsanlagen gleich.

### **II. Schutz gegen Lärmbelästigung**

#### **§ 2**

#### **Ruhestörung**

- (1) Es ist verboten, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltungen, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen oder andere geräuschverursachende Tätigkeiten erheblich zu belästigen.
- (2) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen, Volksfesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, von der Ortschaftspolizeibehörde genehmigt oder gesetzlich zugelassen sind.

- b) für amtliche Durchsagen sowie für Durchsagen des Aufsichtspersonals in öffentlichen Einrichtungen.

### § 3

#### Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### § 4

#### Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spiel- und Sportgeräte dürfen nur von Kindern und Jugendlichen der in der Benutzungsordnung der Spielplätze angegebenen Altersgruppen benutzt werden.

### § 5

#### Arbeiten in Haus und Garten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV.), bleiben unberührt.

### § 6

#### Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar erheblich belästigt wird.

## III. Schutz vor sonstigem umweltschädlichen Verhalten

### § 7

#### Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen ist untersagt. Für das Abspritzen von Fahrzeugen auf Privatgelände sind die Regelungen der Satzung der Stadt Gaggenau über die öffentliche Abwasserbeseitigung, insbesondere die §§ 6 und 51 Abs. 1 Nr. 2, zu beachten.
- (2) Ölwechsel, umweltgefährdende oder lärmintensive Wartungs- oder Reparaturarbeiten sind untersagt.

### § 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

### § 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### § 10 Belästigung durch Staubentwicklung

Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in deren unmittelbarer Nähe sowie aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen oder Gehwegen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestäubt noch ausgeklopft werden, wenn Passanten belästigt werden könnten.

### § 11 Belästigungen durch Gerüche, Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden können.
- (2) Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger oder fester Mist, durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden können, darf nur in einer Entfernung von mehr als 50 m von Wohngebäuden aufgebracht werden.
- (3) Durch Grillen in Wohngebieten dürfen andere nicht erheblich belästigt werden. Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe dürfen nicht verbrannt werden.

### § 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Auf und an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen;
  - Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere wenn eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (3) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gemarkungsgebiet der Großen Kreisstadt Gaggenau voraussichtlich zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat diese über das Verbot des Plakatierens nach Abs. 1 sowie über die anderen geltenden Vorschriften über das Plakatieren zu belehren.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 13 Abs. 1 ohne eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstigen Personen, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.
- (5) Für Plakatierungen, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden, gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung.
- (6) Abs. 1 gilt nicht im Anwendungsbereich anderer Vorschriften.
- (7) Zivilrechtliche Schadensersatzforderungen bleiben unberührt.

### § 13

#### Gefahren durch Tiere, Hundehaltung, Leinenzwang

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen Hunde sicher an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Auf Kinderspielplätzen, Außenanlagen von Kindertageseinrichtungen und Schulhöfen sowie auf öffentlichen Flächen, die an diese Einrichtungen angrenzen, dürfen Hunde, ausgenommen Blindenhunde, nicht mitgenommen werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Regeln des § 28 StVO. Spezielle Regelungen und Einzelanordnungen für Kampfhunde und gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 bleiben unberührt.

### § 14

#### Verunreinigungen durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15  
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen nicht gefüttert werden.

§ 16  
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Die Allgemeinheit, also die in einem bestimmten Gebiet lebenden Menschen, verdient als Gemeinschaftsgut staatlichen Schutz. Es gilt, die Belange der Allgemeinheit mit den Freiheitsrechten des Einzelnen abzuwägen und vor drohender Verletzung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu schützen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen ist untersagt:
  - a) das Nächtigen,
  - b) andere durch Lärm, Aufdringlichkeit, Trunkenheits- oder sonst rauschbedingtem Verhalten erheblich zu belästigen oder zu behindern,
  - c) das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen sowie Einfriedungen über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus,
  - d) der Konsum von Betäubungsmitteln,
  - e) Gegenstände auch Kleinabfälle (z. B. Papier, Kaugummi, Lebensmittelreste, Lebensmittelverpackungen wie Getränkedosen, Flaschen, Glasscherben und dergleichen) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
  - f) das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  - g) das Verrichten von Notdurft,

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

**IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Gewässern**

§ 17  
Ordnungsvorschriften

- (1) In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Friedhöfen und in Fußgängerzonen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
  1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren,
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern,

3. außerhalb von Kinderspielplätzen oder der entsprechend gekennzeichneten Sport- und Bolzplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
  6. Bäume, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern,
  7. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu hinterlassen,
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und darin zu fischen,
  9. Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte zu benützen, sowie außerhalb den hierfür besonders bestimmter und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Schlittschuhlauf oder ähnliches) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden. Ausnahmen gelten für Fahrzeuge und Geräte, die der Überwachung, Pflege und Unterhaltung der Grün- und Erholungsanlagen dienen.
  11. Grünschnitt, Komposthaufen o.ä. im Bereich von Gewässerrandstreifen abzulagern.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden, sofern im Einzelfall nicht andere Altersgrenzen vorgeschrieben sind.

## **V. Bekämpfung von Ratten**

### § 18

#### Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis kein Rattenbefall mehr festgestellt wird.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an der Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

#### § 19 Bekämpfungsmittel

Als Rattenbekämpfungsmittel dürfen nur zugelassene Stoffe und Geräte verwendet werden. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften und Hinweise zu beachten.

#### § 20 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

#### § 21 Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 18 dieser Polizeiverordnung Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

#### § 22 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (beispielsweise Zement o.a.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u. U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder – soweit dies möglich ist – erschweren.

#### § 23 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 dieser Polizeiverordnung allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

## § 24

## Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 dieser Polizeiverordnung Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

## § 25

## Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

**VI. Anbringen von Hausnummern**

## § 26

## Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

**VII. Sonstige Regelungen**

## § 27

## Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht länger als für einen Aufenthalt von einer Nacht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zu Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.



## VIII. Schlussbestimmungen

### § 28

#### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 29

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar, besonders durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen, Pfeifen oder andere geräuschverursachende Tätigkeit erheblich belästigt, insbesondere entgegen § 2 Abs. 2 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten, Vergnügungstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Spielplätze und Sportanlagen benützt,
4. entgegen § 5 Arbeiten in Haus und Garten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Arbeiten an Fahrzeugen verrichtet,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
9. entgegen § 10 ausstäubt oder ausklopft,
10. entgegen § 11 Absatz 1 übel riechende Gegenstände, Stoffe oder natürlicher Dünger lagert, verarbeitet, befördert oder aufbringt,
11. entgegen § 11 Absatz 2 natürlichen Dünger aufbringt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 durch Grillen oder Verbrennen gefährdender Stoffe andere erheblich belästigt,
13. entgegen § 12 plakatiert, Plakatträger aufstellt oder anbringt sowie Informationsstände errichtet oder unterhält oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht,
14. entgegen § 13 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

15. entgegen § 13 Abs.2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizei nicht unverzüglich anzeigt,
  16. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  17. entgegen § 13 Abs. 4 Hunde auf dort genannte Flächen mitnimmt,
  18. Entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
  19. entgegen § 15 Tauben füttert,
  20. entgegen § 16 Abs. 2 Buchstabe a bis g die Allgemeinheit belästigt,
  21. entgegen § 17 Abs. 1 die Regelungen zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht beachtet,
  22. entgegen § 14 Abs. 2 Turn- oder Spielgeräte benutzt,
  23. entgegen § 18 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt oder eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht solange wiederholt bis kein Rattenbefall mehr festgestellt wird,
  24. entgegen § 19 für die Rattenbekämpfung nicht zugelassene Stoffe verwendet,
  25. entgegen § 20 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
  26. die Schutzvorkehrungen des § 21 nicht beachtet,
  27. die in § 22 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
  28. entgegen § 23 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,
  29. entgegen § 26 sein Haus nicht deutlich mit der von der Stadt Gaggenau festgesetzten Hausnummer versieht, unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt,
  30. entgegen § 27 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder sein Grundstück hierfür zur Verfügung stellt und das Aufstellen duldet,
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 5.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 30  
Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

Gaggenau, den 28. Oktober 2015



Christof Florus  
Oberbürgermeister